




LBO-Express

Nr. 28/2020

München, 22. April 2020

1) ÖPNV/Schülerverkehr: Maskenpflicht für Fahrgäste

Wie bereits informiert, gilt ab Montag, 27. April bayernweit für **Fahrgäste ab dem 7. Lebensjahr** eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im ÖPNV. Hierzu zählt auch der freigestellte Schülerverkehr. Das Fahrpersonal ist hiervon nicht erfasst. Fahrgäste, die gegen diese Verpflichtung verstoßen, dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr befördert werden. Von der Maskenpflicht umfasst sind auch Bushaltestellen. Nähere Informationen finden Sie in beigefügtem  **Schreiben** von Verkehrsministerin Kerstin Schreyer sowie die entsprechende **Notbekanntmachung** zur 2. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Grundsätzlich gilt:

- Die Maskenpflicht gilt nach der Landesverordnung **nicht** für das Fahrpersonal. Fahrer/-innen **müssen keine** Maske tragen, sie **können** eine Maske tragen. Fahrer, die sich für eine Mund-Nasen-Maske entscheiden, verstoßen **nicht** gegen das Vermummungsverbot in der StVO (siehe auch LBO-Express Nr. 27/2020 vom 20.04.2020).
- Es besteht **keine Kontroll- und Durchsetzungspflicht** der Maskentragepflicht für das Fahrpersonal, sehr wohl aber die Befugnis, diese einzufordern. Gegebenenfalls sollte das Fahrpersonal über Mikrofon entsprechende Personen zum Bedecken von Mund und Nase auffordern und bei Untätigkeit zum Ausstieg auffordern. Gegebenenfalls kann in hartnäckigen Fällen mit Hilfe der Polizei das Beförderungsverbot an der Haltestelle durchgesetzt werden.
- Die Fahrer/-innen haften **nicht** für Verstöße durch Fahrgäste.

Die konkrete organisatorische Ausgestaltung obliegt jedoch den jeweiligen Aufgabenträgern vor Ort. So hat Rosenheim die Maskenpflicht bereits ab Mittwoch eingeführt. Sie gelte in Stadt und Landkreis "für alle Besuche von Geschäften sowie für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs", teilte die Kommune mit. Die beiden Kommunalbehörden machen damit von einer Ermächtigung Gebrauch, die Ministerpräsident Markus Söder am Montag in seiner Regierungserklärung im Landtag für sogenannte Corona-Hotspots, also Regionen mit besonders hohen Infektionszahlen, angekündigt hatte.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Bezeichnungen wie „Mund-Nasen-Schutz“, „Mundschutzmaske“ oder „Atemschutzmaske“ medizinische Produktbegriffe sind und formaljuristisch unter das Medizinproduktegesetz fallen. Wir empfehlen daher in der öffentlichen Kommunikation eher von "Mund-Nasen-Bedeckung" (wozu auch Tücher und Schals gehören) oder "Mund- und Nasenmaske" zu sprechen.

Um die Fahrgäste zu informieren, hat der LBO beigefügtes  **Muster-Fahrgastinformation** entworfen. Darüber hinaus bietet beigefügtes **Piktogramm** eine Hilfestellung für die Kommunikation.

2) ÖPNV/Schülerverkehr: Mindestabstandspflicht von 1,5 Metern gilt nicht für Fahrgäste

Nach der Landesverordnung gilt die Mindestabstandspflicht nicht im ÖPNV. Der für den öffentlichen Raum grundsätzlich gültige Mindestabstand von 1,5 Meter kann im ÖPNV nicht sicher gewährleistet werden und würde zu einer nicht ausreichend ersetzbaren Verknappung von Sitz- und Stehplatzkapazitäten von bis zu 90 Prozent führen. Aus diesem Grund gilt im ÖPNV keine pauschale Abstandsregelung.

Soweit möglich, soll der Abstand aber eingehalten werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollten alle organisatorischen und technischen Möglichkeiten (Anzahl und Größe der eingesetzten Busse, Durchsagen, etc.) ergriffen werden, um einen möglichst großen Abstand zwischen den Fahrgästen herzustellen.